

Landesverband Niedersachsen e.V.



Hanno Middeke
Vorsitzender
Senator-Wagner-Weg 3
49088 Osnabrück

e-mail: middeke@vds-nds.de

Hanno Middeke – Senator-Wagner-Weg 3, 49088 Osnabrück

An das
Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
lena-sophie.kordt@mk.niedersachsen.de

Osnabrück, 30.11.2025

Stellungnahme zur Schulgesetznovelle

Der Verband Sonderpädagogik Niedersachsen e.V. (vds) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Schulgesetzes vorzulegen.

Der vds sieht in der beabsichtigten Änderung des niedersächsischen Schulgesetzes Chancen, sowohl die grundlegende Inklusion an den allgemeinen Schulen als auch die individuellen Rechte von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an Unterstützung, entscheidend zu stärken und weiterzuentwickeln.

Eine Reihe von Forderungen, die vom vds seit Jahren als dringend notwendig zur Umsetzung des Inklusionsprozesses bislang erhoben wurden, finden in dem Entwurf nun Berücksichtigung. Daneben sind einige Änderungen kritisch zu betrachten, da sie aus der Sicht des vds nicht die konkrete und differenzierte Wirklichkeit in der Arbeit der (Förder-)Schulen widerspiegeln.

Anmerkungen zu den einzelnen Änderungen des Entwurfs:

§6 (4) - Pädagogische Einheit für die Schuljahrgänge 1-4

Dieser Schritt zu einer Ausweitung der pädagogischen Einheit auf vier Jahre ermöglicht den Grundschulen, sich Konzepte hinzuwenden, die sehr viel individuellere Wege der Wissensvermittlung und -aneignung ermöglichen. Gerade im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler, die gegenwärtig in der Grundschule noch zieldifferent unterrichtet werden, können sich hieraus sehr positive Bildungseffekte ergeben. Dazu gehören unter anderem sowohl der Verzicht auf die Feststellung

eines Bedarfs an Unterstützung in den ersten vier Jahren und die damit gegebenenfalls verbundenen stigmatisierenden Zuschreibungen als auch die bisher übliche formale Voraussetzung des schulischen Scheiterns der Kinder (u.a. Wiederholung der Klasse).

Der vds tritt dafür ein, dass nun angesichts des enormen zeitlichen Aufwands im Rahmen der Umgestaltung (Transformation) den Grundschulen, die eine Umsetzung der pädagogischen Einheit in Klasse 1-4 wünschen, das Angebot einer breiten Unterstützung gemacht wird.

§7 - §10a sowie §31 - Berufsorientierung

Die Festschreibung der Zusammenarbeit zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in der beruflichen Orientierung wird als dringend notwendiger Schritt beim Übergang von Schule zum Beruf gesehen und deshalb begrüßt. Die Bemühungen um eine Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an Unterstützung kann aus Sicht des vds in vielen Fällen nur erfolgreich sein, wenn eine Kontinuität zwischen Schule, Berufsschule und Arbeitsplatz gewährleistet ist. Hierzu sehen wir die neuen gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Datenweitergabe und der damit verbundenen verbesserten Beratung die Arbeitsagenturen als notwendigen und folgerichtigen Schritt an.

Der Blick auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Bedarf an Unterstützung, die nun vorgegeben werden und über alle Schulen und Jahrgänge weitergeführt werden, sind ein wichtiger und richtiger Schritt, um in der inklusiven Bildung den Blick auf besondere Angebote für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an Unterstützung zu initiieren und ggf. überhaupt zu ermöglichen.

§14 – Förderschulen

1. Förderschulen als inklusive Schule

Seit Bestehen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule 2012 gab es geteilte Meinungen, widersprüchliche Aussagen und grundlegende Diskussion darüber, ob die Förderschulen ebenfalls als inklusive Schulen angesehen werden müssten. Der vds hat diesen Missstand in den vergangenen Jahren immer wieder vorgebracht, da es durch diese vermeintliche Unklarheit zu Entscheidungen kam, die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Schulen je nach Einzugsgebiet benachteiligten aber auch bevorteilten.

Zunächst möchte der Verband feststellen, dass die nun getroffenen Änderung in ihrer Eindeutigkeit begrüßt wird. Gleichzeitig ist nun der Begründung in Teil B auf Seite 13 eindeutig zu entnehmen, dass die Förderschulen seit dem Jahr 2012 inklusive Schulen sind. Dieser bisher bestehende Rechtsanspruch hat im vergangenen Jahrzehnt dazu geführt, dass einige Förderschulen in Niedersachsen sich konzeptionell als inklusive Schule verstanden und sich entsprechend entwickelt haben.

Mit der Streichung von Abs. 1 Satz 1 des Paragraphen 14 wird eine Kehrtwende eingeleitet, die das Profil und die Aufgabenstellung von Förderschulen strukturell und pädagogisch verändert wird. Als Begründung für diese grundlegende Veränderung wird eine damit künftig erleichterte Steuerung der personellen Ressourcen angeführt.

Diese Begründung spiegelt primär administrative Interessen und Überlegungen wider und lässt keinerlei pädagogisch-konzeptionelle Intention erkennen. Dabei bleibt zudem unklar und wird nicht näher ausgeführt, wie durch die gesetzliche Veränderung tatsächlich eine signifikante Erleichterung der Steuerung personeller Ressourcen erreicht werden soll.

Die überwiegend verwaltungstechnisch begründete Novellierung gefährdet damit positive Entwicklungen in bereits inklusiv arbeitenden Förderschulen und verhindert einen weiteren Ausbau dieser pädagogischen erfolgreichen Arbeit auch an anderen Standorten.

Die radikale Kehrtwende zum nächsten Schuljahr kann aus Sicht des vds nicht zu Lasten dieser Förderschulen gehen, auch wenn die Fortführung der Beschulung aller Schülerinnen und Schüler, die in Zukunft nicht mehr aufgenommen werden dürfen, gesichert ist. Der vds wird sich dafür einsetzen, dass die bereits etablierten und gefestigten Konzepte inklusiver Arbeit an den Förderschulen eine entsprechende Ausnahmeregelung erhalten.

2. Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an die Förderschule

Mit der Festschreibung eines „vorrangigen“ Förderbedarf als Grundlage für die Zuordnung von Schülerinnen und Schülern im inklusiven Kontext und in Förderschulen erhält die Statusdiagnostik wieder einen deutlich höheren Stellenwert und schulstrukturelle Überlegungen treten in den Vordergrund gegenüber flexiblen Förderangeboten.

Die starke und künftig ausschlaggebende Kategorisierung als Grundlage für die schulische Bildung und Förderung vernachlässigt die Komplexität der individuellen Ausgangslagen von Schülerinnen und Schülern und deren vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten.

Veränderungen und Modifikationen von Förderangeboten werden wieder deutlich stärker von festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf abhängig sein und damit eine Entwicklung gefördert, die auch im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen kritisch gesehen wurde.

In §14, Absatz (2), Satz 2 bleibt unklar, wie der „vorrangige“ Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung definiert bzw. festgestellt wird. Hier bedarf es aus Sicht des vds dringend einer Klärung. In den „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ vom 01.08.2021 wird zu §4 unter Punkt „5. Entscheidung“ festgelegt, dass die nachgeordnete Schulbehörde den vorrangigen Förderschwerpunkt bestimmt, wenn mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sind. Auf welcher Grundlage diese Entscheidung getroffen wird, ist bisher aber unklar. Hier wäre aus unserer Sicht eine eindeutige landesweite Regulierung der Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs notwendig, aus der eindeutig hervorgeht, auf welcher Grundlage die Festlegung des vorrangigen Unterstützungsbedarfs hervorgeht.

Sollte die bisherige und gängige Praxis der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB), die Unterstützungsbedarfe Lernen und Geistige Entwicklung aufgrund des damit begründeten lernziendifferenten Unterrichts, automatisch als vorrangig anzusehen, hätte dies aus unserer Sicht fatale Folgen für die Schülerinnen

und Schüler als auch für die allgemeinbildenden Schulen. Sehr viele der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zum Beispiel Emotionale und soziale Entwicklung (ESE) und Körperliche und motorische Entwicklung (KME) haben einen erweiterten Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen. Sollten diese Schülerinnen und Schüler nun ab kommenden Jahr zu einem Großteil nur noch an den allgemeinen Schulen aufgenommen werden dürfen - da die Förderschule Lernen weitestgehend aufgelöst ist - würde der ebenso gesetzlich festgeschriebene Elternwille auf eine aus unserer Sicht nicht akzeptable Weise weiter ausgehöhlt. Zudem sind die Unterstützungsbedarfe ESE und KME, der Schülerinnen und Schüler, die aktuell in den Förderschulen aufgenommen wurden, in der Regel als vorrangig zu betrachten. Die allgemeinen Schulen wären mit einer zukünftigen Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler aus unserer Sicht, mindestens was die inklusive Schulung angeht, gänzlich überfordert.

3. Förderzentren

Das Ziel bei der Einrichtung der Regionale Beratungs- und Unterstützungscentren für inklusive Schulen (RZI) war zu einem bedeutenden Teil, die wegfallende Expertise und Arbeit der Schulleitungen an den auslaufenden Förderschulen Lernen zu übernehmen und diese Funktionsstelle zu ersetzen. Diese Tätigkeiten subsumierten sich in den Anrechnungsstunden, die die Schulleitungen zur Leitung eines Förderzentrums erhielten. Die Arbeit der Förderzentren, heißt es in der Begründung, wurde den Leitungen der RZI bereits umfassend übertragen und wird aktuell auch von Ihnen vollumfänglich ausgeführt. Damit könnten die Förderzentren aufgelöst, der entsprechende Absatz in §14 gestrichen werden.

Aus der täglichen Arbeit mit den RZI-Leitungen berichten die Schulen, dass es hier sehr große Unterschiede in der schon bestehenden Übernahme von Tätigkeiten gibt, die originär zum Aufgabenfeld der Förderzentren gehörten. Neben sehr positiven Berichten, die eine vollständige Übernahme der Aufgaben bestätigen, gibt es aus allen Landesteilen Aussagen, dass Aufgaben nur zum Teil oder auch gar nicht übernommen wurden. Der vds warnt an dieser Stelle eindringlich davor, die Förderzentren aufzulösen, bevor die Arbeit der RZI-Leitungen nicht vollständig übertragen und vor allem qualitativ gleichwertig zu der bisherigen Arbeit der Förderschulleitungen ist.

Der Verband hat bereits im Vorfeld zur Schulgesetznovelle ein Positionspapier erstellt, dass die zu erwartende Arbeit der RZI-Leitung aus der Perspektive der Förderschulen darstellt. Diese legen wir der Stellungnahme bei. Bevor die in dem Papier genannten Forderungen nicht vollständig und gesichert umgesetzt sind, können die Förderzentren aus unserer Sicht nicht landesweit aufgelöst werden.

§58

Der vds begrüßt grundsätzlich die zu schaffende Möglichkeiten für einen Distanzunterricht, da dieser aus pädagogischer Sicht bei einigen Schülerinnen und Schüler auch an den Förderschulen als sinnvoll und in Bezug auf den Schulerfolg als zielführend angesehen werden kann. Wir schließen uns ebenfalls den Ausführungen in der Begründung an, dass unter anderem die Zustimmung der Erziehungsberechtigten benötigt wird und die äußeren Umstände wie die Lernumgebung und die Aufsicht Berücksichtigung finden. Es muss unbedingt verhindert werden, dass ein genereller Anspruch auf Distanzlernen zu mehr

Unterrichtsausschlüssen von Schülerinnen und Schülern, deren Verhaltensweisen im Unterrichtsalltag als störend empfunden werden, führt.

Aus der Sicht des Verbands ist unbedingt differenziert zu klären und festzulegen, in welchen individuellen Fällen Distanzunterricht zulässig ist. Dies setzt fundierte Begründungen, Festlegungen von Inhalt und Umfang und Zeitdauer, Reflexion etc. voraus.

§58a

Als äußerst positiv ist aus Sicht des Verbands die gesetzliche Verankerung des Nachteilsausgleichs und die Einführung eines sogenannten Notenschutzes zu bewerten. Dies wird zukünftig viele Benachteiligungen und Etikettierungen verhindern helfen. Wir gehen zudem davon aus, dass der rechtliche Anspruch das Thema weiter in den Vordergrund rücken und die Situation in der inklusiven Bildung positiv beeinflussen wird.

§69

Der vds begrüßt sehr, dass der Besuch außerschulischer Einrichtungen und damit anderweitiger Unterricht eine rechtliche Grundlage erhält. Diese langjährige Forderung des vds trägt nun endlich dem Umstand Rechnung, dass auch die Förderschulen mit ihren deutlich höheren Ressourcen bei einigen besonders ausgeprägten pädagogischen Herausforderungen von Schülerinnen und Schülern ebenfalls an ihre Grenzen kommen können. Damit wird das Angebot zur Vermittlung schulischen Wissens auch qualitativ deutlich erweitert.

§80

Die Aufnahme von pädagogischen Mitarbeitenden in das Gesetz wird als sehr positiv angesehen, da sie sich der in den letzten Jahren entwickelten Wirklichkeit Rechnung trägt.

Der vds begrüßt alle überzeugenden und wirkungsvollen Novellierungen im Änderungsentwurf des Niedersächsischen Schulgesetzes. Der Verband bedankt sich nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bietet seine Expertise bei allen nachfolgenden untergesetzlichen Regelungen an.

Anlage:

- Die Arbeit der RZI qualitativ weiterentwickeln
Positionspapier des LV Niedersachsen (Stand 02.10.2025)

Hanno Middeke, Landesvorsitzender